Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom 22. Januar 2013

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

(2013/53/EU)

(ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 13)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2348 des Rates vom 10. Dezember 2015	L 330	51	16.12.2015
►**M2**	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2077 des Rates vom 20. Dezember 2018	L 331	222	28.12.2018
►**M3**	Durchführungsbeschluss (EU) 2022/88 des Rates vom 18. Januar 2022	L 14	23	21.1.2022

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom 22. Januar 2013

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen

(2013/53/EU)

Artikel 1

Abweichend von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG wird das Königreich Belgien ermächtigt, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 25 000 EUR von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Das Königreich Belgien kann diese Höchstgrenze anheben, um den realen Wert der Befreiung aufrechtzuerhalten.

▼M3

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2024.

▼B

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.